

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: November 2016

Rufen Sie uns an oder informieren
Sie sich über Sicherheit und Gesundheit
auf unserem Internet-Portal:

www.ukh.de

Infos über Prävention und Versicherungs-
schutz sowie über Leistungen bei Unfällen
und Berufskrankheiten



Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement

Eine Informationsbroschüre der Unfallkasse Hessen

© Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
Telefax: 069 29972-133
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de

Bildnachweise

Titel links oben: DGUV, Dominik Buschardt
Titel links unten: shotshop.com
Titel rechts: shotshop.com
Seite 4 links: Stefan Boness/Ipon
Seite 4 rechts: DGUV, Wolfgang Bellwinkel
Seite 5 links: Rainer Weisflog
Seite 5 rechts: ecopix Fotoagentur
Seite 8: Unfallkasse Hessen
Seite 9: DGUV, Dominik Buschardt
Seite 10: shotshop.com
Seite 11: Alexander Stein/JOKER
Seite 14: Dietmar Gust
Seite 17: Frank and Helena/Cultura RF/Avenue Images
Seite 18: Monty Rakusen/Cultura RF/Avenue Images

Liebe Leserinnen und Leser,

ehrenamtliches Engagement ist ein wertvoller und mittlerweile unverzichtbarer Beitrag für unsere soziale Gemeinschaft.

Wer sich für andere einsetzt und sich ehrenamtlich engagiert, verdient den größtmöglichen Schutz der Gesellschaft. Daher ist der Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes mit der zunehmenden Bedeutung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements stetig verbessert worden. Fast jeder dritte Bürger in Hessen engagiert sich ehrenamtlich. Menschen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen, haben einen Anspruch auf umfassende soziale Absicherung. Diese garantieren die Unfallkasse Hessen und verschiedene Berufsgenossenschaften.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Einblick in die vielen Facetten des Ehrenamts und den umfassenden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um den Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz für viele



Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist nicht nur die Berufsgenossenschaft für den öffentlichen Dienst in Hessen. Neben den rund 250.000 Beschäftigten in Gemeinden, Landkreisen und Behörden unseres Bundeslandes versichern wir eine Vielzahl weiterer Personen, die aus sozialpolitischen Gründen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt wurden. Dazu gehören auch die fast zwei Millionen Menschen, die in Hessen ehrenamtlich tätig sind.

Auf die zunehmende Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement hat der Gesetzgeber reagiert. In den letzten Jahren wurde der Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis deutlich erweitert.

Die UKH hat den Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte nochmals erweitert. Wir bieten bürgerschaftlich Engagierten zum Beispiel eine beitragsfreie Versicherung beim Einsatz für das Gemeinwohl an. Außerdem können sich Ehrenamtsträger und Beauftragte in gemeinnützigen Organisationen, für die die UKH zuständig ist, beitragsfrei freiwillig versichern.

Die wenigsten der hier beschriebenen Personen kennen ihre Ansprüche an die gesetzliche Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung



Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist – ebenso wie die anderen Versicherungszweige – eine Pflichtversicherung. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Ihrer Ausrichtung nach ist die gesetzliche Unfallversicherung eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Sie besteht bereits seit über 125 Jahren. Ihr Zweck besteht darin, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

Neben der großen Gruppe der Arbeitnehmer und Auszubildenden steht noch eine Vielzahl weiterer Personengruppen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Bürgerengagement findet sich in nahezu allen Lebensbereichen. Der Staat wäre überfordert, wollte er für alle denkbaren Aufgabenbereiche die Verantwortung übernehmen. Den Unfallversicherungsschutz übernimmt darum seit jeher die gesetzliche Unfallversicherung.

Durch das Inkrafttreten des *Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen* wurde der Versicherungsschutz wesentlich erweitert. Damit stehen auch Bürgerinnen und Bürger, die in Vereinen und Verbänden im Auftrag oder mit Einwilligung von Kommunen tätig werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihr Engagement in öffentlich-rechtlichen Bereichen soll mit dieser Verbesserung gewürdigt und die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit gestärkt werden.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob das Engagement unmittelbar für die Kommune oder mittelbar als Vereinsmitglied ausgeübt wird – dies vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen zunehmend auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Die UKH bietet darüber hinaus einen umfassenden Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte *kraft ihrer Satzung* an.

Einige Personengruppen können sich auch freiwillig versichern, zum Beispiel Menschen, die sich als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen engagieren.

Die gesetzliche Unfallversicherung bringt für die Engagierten erhebliche Vorteile mit sich: zum einen der umfassende Schutz gegen Unfallrisiken, den kein anderes Versicherungssystem in dieser Form und diesem Umfang bietet. Zum anderen müssen die Versicherten selbst keine Beiträge für ihre Absicherung bezahlen.

Das „klassische Ehrenamt“

Um eine Tätigkeit als Ehrenamt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einstuft zu können, gibt es einige organisatorische Voraussetzungen.

Die Tätigkeit muss

- freiwillig und unentgeltlich erfolgen
Aber: Aufwandsentschädigungen stehen der Definition des Ehrenamts grundsätzlich nicht entgegen
- dem öffentlichen Bereich (staatliche bzw. kommunale Einrichtungen) zuzuordnen sein
- im Sinne einer öffentlichen Aufgabe („Amt“) übertragen worden sein

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind, auch die dafür erforderlichen Wege.

Ehrenamtlich Tätige in diesem Sinne sind beispielsweise

- kommunale Mandatsträger, Mitglieder des Magistrats/Gemeindevorstand
- Stadtverordnete/Gemeindevorteiler/Ortsbeiräte
- Mitglieder von Ausländer-, Jugend- oder Seniorenbeiräten
- Präventionsbeiräte
- Naturschutzbeauftragte
- Mitglieder der Ortsgerichte
- Schöffen und Zeugen
- Wahlhelfer
- amtlich bestellte Betreuer
- Mitglieder der gewählten Elternvertretungen in Kindertagesstätten und Schulen
- gewählte Vertreter in den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Hochschulen
- Schülerlotsen
- andere Personen, die ehrenamtlich für eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts tätig werden

Kein Ehrenamt – aber unentgeltliche Mithilfe!

Oft spricht der Volksmund von ehrenamtlichem Einsatz, wenn sich Bürger für andere oder für die Allgemeinheit einsetzen, ohne dafür eine Entschädigung oder einen Lohn zu erwarten. Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung unterscheidet jedoch zwischen *unentgeltlicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement*.

Auch bei einer *unentgeltlichen Tätigkeit* für kommunale oder staatliche Stellen kann Versicherungsschutz bestehen, obwohl die beschriebenen Voraussetzungen eines Ehrenamts nicht erfüllt werden.

- Mitwirkung von Bürgern bei Säuberungsaktionen in der Gemarkung im Auftrag der Kommune
- Unterstützung von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen durch Eltern
- Mithilfe von Eltern bei Renovierungsarbeiten in Kindertagesstätten oder Schulen
- Mitwirkung von Einzelpersonen bei sogenannten Eigen- und Regiebauarbeiten der Gemeinden

Bei diesen Tätigkeiten fehlt in der Regel die Übertragung eines Amtes an die Bürgerinnen und Bürger. Viel mehr werden diese als Einzelperson vorübergehend und in der Regel unentgeltlich für öffentliche Stellen tätig.

Das Gute dabei: Es besteht Unfallversicherungsschutz, weil der Gesetzgeber auch die Personen in den Versicherungsschutz mit einbezogen hat, die „wie abhängig Beschäftigte“ tätig werden.

Die entsprechende Rechtsgrundlage verlangt zunächst eine Tätigkeit, die einem fremden Unternehmen (hier: öffentliche Einrichtung) dient. Sie muss darüber hinaus mit dem Willen des Unternehmers (hier: Verantwortlicher der öffentlichen Einrichtung) übereinstimmen. Außerdem muss sie ihrer Art nach dem üblichen Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses entsprechen. Die Tätigkeit muss sich somit als eine wirtschaftlich nützliche Arbeitsleistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt charakterisieren lassen. Bei objektiver Betrachtung muss sie arbeitnehmerähnlich wirken.

Die Hilfe von Privatpersonen bei Säuberungsaktionen in der Gemeinde, die Unterstützung der Lehrkräfte bei schulischen Veranstaltungen durch die Eltern oder deren Mithilfe bei Renovierungsarbeiten in Kindertagesstätten oder Schulen erfüllen in der Regel die oben genannten Voraussetzungen.

Bürger, die sich in dieser Weise unentgeltlich für öffentliche Einrichtungen engagieren, sind automatisch, das heißt ohne Anmeldung und Beitragszahlung, „kraft Gesetzes“ bei der UKH versichert.



Versicherungsschutz für „bürgerschaftlich Engagierte“ kraft Gesetzes

Wer sich in seiner Freizeit unentgeltlich für andere engagiert, tut etwas für die Gesellschaft und beweist aktive Solidarität. Um die soziale Absicherung dieser Menschen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für den Unfallschutz im Ehrenamt stetig verbessert.

Frauen und Männer, die ehrenamtlich für eine privatrechtliche Organisation im Auftrag oder mit Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Institutionen aktiv sind, erhalten gesetzlichen Unfallschutz.

Der Grund ist unter anderem, dass zunehmend engagierte Bürger die bislang von den Gebietskörperschaften selbst wahrgenommenen Aufgaben ausüben. In der Regel werden keine Einzelpersonen mit den Aufgaben betraut, sondern eine privatrechtliche Organisation.

Voraussetzungen

Die Tätigkeit muss **im Auftrag** oder mit **ausdrücklicher Einwilligung** des Landes Hessen, eines hessischen Landkreises, einer hessischen Kommune oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung erfolgen.

Das bedeutet konkret:

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme einer öffentlichen Einrichtung und diese hat den Auftrag vorher erteilt

Oder:

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme auf Initiative der Engagierten, und die Verantwortlichen in den öffentlichen Einrichtungen haben dem Projekt oder der Maßnahme vorher zugestimmt

So können zum Beispiel Mitglieder eines Vereins versichert werden, die im Auftrag einer Kommune eine Spielplatzpatenschaft übernehmen, oder die Mitglieder eines Schulvereins, der die Renovierung der Klassenzimmer übernimmt.

Bitte beachten Sie:

Sowohl der Auftrag als auch die ausdrückliche Einwilligung müssen aus Rechtssicherheitsgründen im Vorfeld erteilt worden sein, am besten schriftlich. Ein allgemeiner Aufruf an die Bevölkerung reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus!

In Ausnahmefällen kann die Einwilligung auch nachträglich in Form einer schriftlichen Genehmigung der Kommune erteilt werden. Beispiel: Die vorherige Einwilligung konnte wegen Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden. Die Kommune will sich das Projekt des Vereins oder der Organisation aber dennoch zu eigen machen. So erteilt sie einen nachträglichen Auftrag.

Ein Muster zur Beauftragung finden Mitgliedsunternehmen im Mitgliederportal der UKH.

Erweiterter Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte durch die Satzung der UKH

Bei der UKH sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte beitragsfrei kraft Satzung versichert.

Beitragsfreier Unfallschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Bei Verrichtungen für eine Organisation, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Dabei muss auch die Verrichtung selbst im öffentlichen Interesse liegen sowie freiwillig, fremdnützig und unentgeltlich ausgeübt werden

Oder:

2. bei Verrichtungen ohne organisatorische Anbindung, wenn die Verrichtung freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, fremdnützig ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Versicherungsschutz kraft Satzung besteht nur soweit die ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig nach § 6 der Satzung oder nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können.

Die Verrichtung muss im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Hessen oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Hessen hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.





Beispiele:

- Eine Bürgerinitiative engagiert sich bei der Erhaltung eines historischen Gebäudes in einer Gemeinde
- Eine private Initiative unterstützt Kinder mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache
- In einem Neubaugebiet gründet sich ein Verein zum Bau, zur Pflege und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes

Menschen, die sich in diesem Sinne zum Wohl der Allgemeinheit engagieren, sind in Hessen beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Ein besonderer Auftrag oder eine vorherige Anmeldung bei der UKH sind nicht erforderlich.

Die freiwillige Versicherung für Ehrenamtsträger

Bestimmte Personen oder Personengruppen können auf Antrag ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten beziehungsweise ihr bürgerschaftliches Engagement freiwillig versichern (lassen).

Dabei handelt es sich um gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, für die die UKH zuständig ist.

Die gewählten Ehrenamtsträger können sich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der UKH freiwillig versichern. Dies gilt auch für Beauftragte der Organisation. Für Vereine, die nicht Mitglied der UKH sind, kommt even-

tuell der Versicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft in Frage.

- Gewählte Ehrenamtsträger sind Personen, die mit ihrer Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt unentgeltlich für eine privatrechtliche Organisation ausüben (z. B. Vorstand eines Vereins, Kassenwart, Schriftführer).
- Beauftragte Ehrenamtsträger sind Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind z. B. leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.



Voraussetzungen für den freiwilligen Versicherungsschutz

Die Organisation, für die die Ehrenamts-träger tätig werden, muss die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllen (steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – AO). Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer.

Außerdem muss die UKH der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger für die gemeinnützige Organisation sein.

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag bei der UKH. Nach Prüfung erhalten die freiwillig Versicherten eine Versicherungsbestätigung.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen zur Prüfung bei uns ein:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Organisation
- Nachweis über die Wahl in ein offizielles Amt
- Nachweis der Beauftragung für eine herausgehobene Aufgabe und deren unentgeltliche Ausübung
- formloser Antrag

Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der UKH, es sei denn, Sie wünschen einen späteren Versicherungsbeginn.

Die freiwillige Versicherung kann vom Versicherten durch schriftlichen Antrag beendet werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Alternativ erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem das gewählte Mitglied aus seinem Ehrenamt ausscheidet.

Beitrag

Beitragspflichtig sind die Versicherten selbst. Die Beitragshöhe wird von der Vertreterversammlung der UKH unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken festgesetzt (bis auf Weiteres erheben wir keinen Beitrag).

Versicherungsschutz

Sind die beschriebenen Kriterien erfüllt, erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt verrichtet werden, sowie auf die damit verbundenen direkten Wege.

Leistungen

Heilbehandlung

Wir setzen alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit unserer Versicherten wiederherzustellen:

- ärztliche Behandlung
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (z. B. auch Brillen)
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (auch Belastungserprobung und Arbeitstherapie)
- Pflegemaßnahmen: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege

Die oben genannten Leistungen werden grundsätzlich direkt mit uns abgerechnet und nicht über die Krankenkasse. Nach einem Arbeits- oder Schulunfall ist keine Praxisgebühr fällig!

Rehabilitation

Zu unseren Aufgaben gehört auch die berufliche und soziale Rehabilitation. Diese beinhaltet:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung

- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- ergänzende Leistungen und soziale Rehabilitation: u. a. Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung), Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau), Haushaltshilfe

Finanzielle Absicherung

Um die Versicherten und ihre Familien auch finanziell abzusichern, zahlen wir z. B.:

- **Verletztengeld** für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, soweit der Versicherte kein Arbeitsentgelt erhält; es wird wie Krankengeld berechnet, allerdings ohne die dortige Beschränkung in der Höhe
- **Übergangsgeld** während der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen
- **Unfallrente**, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist
- **Leistungen an Hinterbliebene:** Sterbegeld, Erstattung der Überführungskosten an den Ort der Bestattung, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
- **Abfindung von Renten** unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag
- **zusätzliche Geldleistungen** für diejenigen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren oder Hilfe leisten

Zuständigkeiten

Welcher Unfallversicherungsträger für welches bürgerschaftliche Engagement zuständig ist, richtet sich in der Regel nach der Art der Aufgaben sowie nach der Organisations- bzw. Rechtsform des Unternehmens.

Befindet sich das Unternehmen oder die Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, so besteht Unfallversicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Zuständig ist dann entweder die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund), die Unfallkasse bzw. Landesunfallkasse (UK bzw. LUK), der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) oder die regional zuständige Feuerwehr-Unfallkasse (FUK).

Bei privater Trägerschaft ist in der Regel eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig, insbesondere die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Aber auch die Zuständigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kann in Betracht kommen.

Eine Besonderheit gilt für den Versicherungsschutz von ehrenamtlich engagierten Mitgliedern privatrechtlicher Organisationen, die im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden.

Hier richtet sich die Zuständigkeit für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen nach der des „Auftraggebers“. Ist dies die Kommune, ist ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig. Erfolgt die Aktivität im Auftrag oder mit Zustimmung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.



Beispiele für den Versicherungsschutz

Amphibienschutzaktionen (Kröten sammelungen)

Zum Schutz von Amphibien im Straßenverkehr (Krötenwanderung) rufen viele Kommunen zu Aktionen auf. Bei diesen Aktionen kommen ehrenamtliche Kräfte zum Einsatz, die z. B. Schutzzäune errichten oder Amphibien in Eimern über die Straße tragen. Die Helferinnen und Helfer sind dabei unfallversichert.

Amtliche Betreuer und Betreuerinnen

Für Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, werden vom Vormundschaftsgericht Betreuerinnen und Betreuer gerichtlich bestellt. Diese regeln die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Betreuten und sind dabei pflichtversichert; Versicherungsschutz besteht über das Vormundschaftsgericht beim Unfallversicherungsträger im Landesbereich.

Baumaßnahmen an Vereinshäusern durch Vereinsmitglieder

Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft zum Verein verpflichtet, gewisse vereinsübliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese sind nicht versichert. Geht der Einsatz eines Mitglieds jedoch weit über das allgemein übliche Maß hinaus und beruht die Tätigkeit weder auf der Satzung noch auf einem Beschluss eines Vereinsgremiums, wird die Person „wie ein Beschäftigter“ für den Verein tätig und genießt Versicherungsschutz.

Beachte: Zuständig ist der für den jeweiligen Verein zuständige Unfallversicherungsträger, es sei denn, eine Kommune ist Bauherr und die Helfer werden von dieser beauftragt.

Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Dorffeste, Aufstellen eines Maibaums)

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden, besteht für die einzelnen Engagierten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wirken Vereinsmitglieder mit, sind deren Tätigkeiten nur dann versichert, wenn sie im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erbracht werden.

Bürgerbusse

Bürgerbus-Projekte sorgen für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Gebieten. Sie werden häufig von zu diesem Zweck gegründeten Vereinen, die Teil des öffentlichen Personennahverkehrs sind, in Kooperation mit der Kommune und professionellen Verkehrsbetrieben durchgeführt. Personen, die für die Bürgerbus-Vereine ehrenamtlich (z. B. als Fahrerin oder Fahrer) tätig werden, sind bei ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

Bürgerschaftlich Engagierte

Beitragsfreier Unfallschutz besteht, wenn die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und für eine Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.

Ehrenamtsträger

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, für die die UKH zuständig ist (z. B. DLRG), können sich auf Antrag freiwillig versichern.

Elternausschüsse in Kindertageseinrichtungen

Nach Landesgesetz werden in Tageseinrichtungen für Kinder Ausschüsse gebildet, die sich aus Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte der Einrichtung und aus gewählten Elternvertretern zusammensetzen. Der Ausschuss ist bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung zu beteiligen. Die Elternvertreter sind versichert.

Eltern als Aufsichtspersonen

Eltern, die an Ausflügen oder Klassenfahrten im Auftrag der Schule teilnehmen, sind versichert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit ihrem eigenen PKW die Kinder und Jugendlichen – allerdings nicht nur ihre eigenen Kinder – zum oder vom Veranstaltungsort transportieren. Eltern, die bei der Renovierung von Klassenräumen helfen, sind hierbei gesetzlich unfallversichert.

Gewählte Elternvertreter

Diese sind bei der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen des Elternbeirates sowie auf den damit verbundenen Wegen versichert.

Kirche

Personen, die für Kirchen und Religionsgemeinschaften tätig werden (Küster, Messdiener, Kirchenvorstände) sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

Krankenhausbesuchsdienste („Grüne Damen“)

Grüne Damen helfen als Besuchsdienst oder Begleitdienst ehrenamtlich in Krankenhäusern oder in Alten- und Pflegeheimen. Es handelt sich hierbei um Laien, die ehrenamtlich, unabhängig und in eigener Verantwortung persönliche Wünsche von Patienten und älteren Menschen erfüllen. Ihr Anliegen ist es, sich Zeit zu nehmen für Gespräche, zum Zuhören und zur Erledigung kleiner Besorgungen und Hilfeleistungen. Sie tun Dinge, zu denen die beruflich Pflegenden in den Einrichtungen nicht immer die nötige Zeit und Ruhe haben. Dabei sind die Grünen Damen stets darum bemüht, in gutem Verhältnis zu den Beschäftigten in den Häusern tätig zu sein und die Kooperation zu suchen. Grüne Damen genießen bei ihrer Tätigkeit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Naturschutzbeauftragte

Naturschutzbeauftragte der Kommunen sind gesetzlich unfallversichert.

**Park- und Grünanlagen**

Öffentliche Grünflächen werden häufig von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten gepflegt. Während dieser Tätigkeiten sind die Personen unfallversichert. Sie werden entweder für Vereine im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune oder unmittelbar für die Kommunen tätig. *Beachte:* In einigen Fällen ist die Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gegeben.

Schöffen

Schöffen sind als ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert.

Schulen

Bei Schulfesten ist die Mithilfe bei Organisation und Durchführung grundsätzlich ver-

sichert. Hier ist die Schule Veranstalter des Festes, die einzelnen Eltern werden i. d. R. „wie Beschäftigte“ für die Schule tätig.

Schulweghelfer (Elternlotsen) und Schulbusbegleiter, die im Auftrag des Schulträgers tätig werden, sind unfallversichert. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die als Schülerlotsen eingesetzt werden.

Spielplatzpatenschaften

Überträgt eine Kommune die Patenschaft für Spielplätze an Einzelpersonen oder Vereine, so stehen die Paten bei Tätigkeiten wie der Pflege und Instandhaltung der Spielflächen im Rahmen dieser Patenschaften unter Versicherungsschutz.

Stadtsäuberungsaktionen

Freiwillige Helfer, die sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder Ähnlichem beteiligen, sind „wie Beschäftigte“ für die Stadt tätig und somit gesetzlich unfallversichert.

Wahlhelfer

Wahlhelfer bei Kommunal-/Landtags-/Bundestagswahlen sind gesetzlich unfallversichert.

Zeugen

Personen, die von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden, sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Prävention für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement

Zu wissen, dass man im Fall einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) steht, ist beruhigend. Doch besser ist es, Unfälle zu vermeiden und die Gesundheit zu schützen.

Mit der Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements haben sich vielfältige Formen der freiwilligen Mitwirkung entwickelt. Darunter können auch Tätigkeiten fallen, die mit Gefahren verbunden sind, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Unfallverhütungsvorschrift gilt für alle Versicherten

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundzüge der Prävention“ gilt für alle Versicherten – also auch für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte. Schon die Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Einrichtungen seitens des Unternehmens spielt für den Schutz vieler Ehrenamtlicher eine Rolle: Möglicherweise sind besondere organisatorische Regelungen zu prüfen, weil Ehrenamtliche sich häufig außerhalb der üblichen Dienstzeiten in öffentlichen Einrichtungen aufhalten oder sie Einrichtungen mit ihnen nicht vertrauten Gefahren während des laufenden Betriebs besichtigen. Beispiele sind Sitzungen mit Elternvertretern in Schule und Kindergarten, Rats- oder Ausschusssitzungen in der Kommune, Besichtigungen des Klärwerks oder von Werkstätten.

Aufgaben klar definieren – für Arbeitsschutz Sorge tragen!

Genauer sollten vor allem die freiwilligen Tätigkeiten betrachtet werden, die auch in das Aufgabenspektrum eines gewerblichen Unternehmens fallen könnten. Hier ist zu prüfen, ob Ehrenamtliche und andere Freiwillige „wie Beschäftigte“ tätig werden. Wenn eine Kommune zu Aktivitäten aufruft (z. B. Müllsammelaktionen in Wald und Flur oder Restaurierung von Dorfgemeinschaftshäusern) und diese organisiert, ist sie in der Unternehmerverantwortung und hat auch



für Sicherheit und Gesundheitsschutz Sorge zu tragen. Klarheit über die übertragenen Aufgaben ist hier eine wichtige Voraussetzung, um angemessene Unfallverhütung betreiben zu können.

Personen sind „wie Beschäftigte“ tätig

- bei ernstlichen Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert (keine bloße Gefälligkeitshandlung)
- wenn sie einem fremden Unternehmen dienen, nicht dem Ausführenden selbst
- wenn die Tätigkeiten dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen
- wenn ähnliche Umstände vorliegen wie bei einer Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn sie nicht auf einer Sonderbeziehung wie Mitgliedschaft, Verwandtschaft o. Ä. beruhen

Im offiziellen Auftrag oder eher privat unterwegs?

Zwischen den klar durch öffentliche Unternehmen beauftragten Aktivitäten und reiner Eigeninitiative gibt es eine Grauzone, die vor allem durch informelle Kontakte und Beziehungen vor Ort geprägt ist. Absprachen zwischen Offiziellen und Bürgern werden getroffen, die in Aktivitäten münden. Auch hier ist Sorgfalt anzuraten, wem Aufgaben mit erheblichem Gefahrenpotenzial überlassen werden.

Landschaftspflegerische Tätigkeiten im Sinne des Naturschutzes gehen beispielsweise mit Leitern, Motorsägen, Freischneidern oder ähnlichen Arbeitsmitteln einher. Letztlich werden im schwerwiegenden Schadensfall die Bedingungen des Einzelfalls geprüft, um über den gesetzlichen Unfallversicherungs-

schutz zu entscheiden und ggfs. die Verantwortung für unterlassene Schutzmaßnahmen zu ermitteln.

Sicherungsmaßnahmen gegenüber Dritten

Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit es im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zu Regelungs- und Aufsichtspflichten einer öffentlichen Einrichtung gegenüber Dritten kommt. Arbeiten in der Nachbarschaft von öffentlichen Verkehrswegen sind ein Beispiel hierfür. Hier können Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, die beantragt, organisiert und durchgeführt werden müssen. Die Kommune oder Landesdienststelle verbleibt wegen ihrer Auswahlverantwortung in der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten (z. B. Verkehrsteilnehmer), wenn sie Ehrenamtliche mit den Arbeiten beauftragt.

Gemeinnützige Vereine oder Bürgerinitiativen betreiben teilweise bisher öffentliche Einrichtungen mit eigenen Mitteln (oder auch mit Zuschüssen der öffentlichen Hand) weiter, etwa Museen oder Schwimmbäder. Hier entscheiden die vertraglichen Vereinbarungen über die Verantwortlichkeiten. Sobald die Trägerorganisation (Verein oder Initiative) hauptamtliches Personal beschäftigt, gelten für sie die Unternehmerpflichten. Es sind jedoch auch Mischformen aus haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeiten zu erwarten, bei denen die Rollenverteilung nicht genau geklärt ist. Die Kommune kann reiner Vermieter sein oder aber Auftraggeber. Im ersten Fall liegt die Verantwortung für bauliche und technische Sicherheit bei ihr, im zweiten Fall auch die Auswahlverantwortung für einen geeigneten Partner als Betreiber.

Gesetzliche Unfallversicherung für Bürgerschaftlich Engagierte in Hessen				
Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen	Kraft Gesetzes (SGB VII)	Kraft Satzung	Freiwillig auf Antrag	Erläuterungen
Organisationen zur Hilfe in Unglücksfällen (ASB, JUH, Malteser Hilfswerk, DLRG, Feuerwehren) oder im Zivilschutz Ausnahme: Tätigkeit für DRK und THW = UK Bund	•			Versicherte erhalten auch Ersatz von Sachschäden, wenn kein anderer öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht
Einzelhelfer bei Unglücksfällen, Lebensretter, Not-helfer	•			Versicherte erhalten auch Ersatz von Sachschäden
Personen, die zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden	•			Versicherte erhalten auch Ersatz von Sachschäden
Blutspender, Organspender	•			UKH ist zuständig bei Spende in öffentlichen Krankenhäusern, BGW ist zuständig bei Spende in privaten Krankenhäusern, UK Bund ist zuständig bei Blutspendediensten
Unentgeltliche Hilfe für öffentliche Einrichtungen („arbeitnehmerähnliche Personen“, z. B.: Mitwirkung bei Säuberungsaktionen, Unterstützung von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen, Mithilfe bei Renovierungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen, Kitas oder Schulen)	•			
Personen bei der Verfolgung von Straftätern und Personen, die sich zum Schutz widerrechtlich Angegriffener einsetzen	•			Versicherte erhalten auch Ersatz von Sachschäden

Gesetzliche Unfallversicherung für Bürgerschaftlich Engagierte in Hessen				
Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen	Kraft Gesetzes (SGB VII)	Kraft Satzung	Freiwillig auf Antrag	Erläuterungen
Privatrechtliche Organisationen im Auftrag von Kommune und Land	•			Förderverein eines kommunalen Schwimmbades, Heimatverein bei der Organisation einer Veranstaltung im Auftrag der Kommune, Krötensammlung im Auftrag der Kommune
Leitungsfunktionen in Vereinen, für die die UKH zuständig ist			•	Die UKH gewährt beitragsfreien Versicherungsschutz
Leitungsfunktionen in den hessischen Feuerwehrvereinen			•	Die UKH gewährt beitragsfreien Versicherungsschutz
kommunale Mandatsträger, Mitglieder des Magistrats/ Gemeinderats, Stadtverordnete/Gemeindevertreter/ Ortsbeiräte	•			
Mitglieder von Ausländer-, Jugend oder Seniorenbeiräten, Naturschutzbeauftragte	•			
Mitglieder des Ortsgerichts, Schöffen und Zeugen, Wahlhelfer	•			
Pflegepersonen von anerkannt pflegebedürftigen Menschen	•			
Mitglieder der gewählten Elternvertretungen in Kindertagesstätten und Schulen	•			

Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen	Kraft Gesetzes (SGB VII)	Kraft Satzung	Freiwillig auf Antrag	Erläuterungen
Tätigkeiten im öffentlichen Interesse mit oder ohne organisatorische Anbindung		•		Die Tätigkeit muss unentgeltlich erfolgen.
Betreuerinnen und Betreuer nach dem Betreuungsgesetz: UKH für bestellte Betreuer, BGW für hauptamtliche/selbstständige Betreuer und Betreuungsvereine	•			Für bestellte Betreuer handelt es sich um ein Ehrenamt für das Land
Freiwilligendienste: UKH, wenn Einsatzstelle bei einem öffentl. Träger, BGW oder VBG, wenn Einsatzstelle in deren Zuständigkeit	•			
Wunschoma/Wunschopa	•			„Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“ für den Privathaushalt
Schülerlotsen	•			
Gewählte Vertreter in den Studentenausschüssen (AStA)	•			

Zuständigkeit einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	Kraft Gesetzes (SGB VII)	Kraft Satzung	Freiwillig auf Antrag	Erläuterungen
Landwirtschaft	•			Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	•			Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Privatrechtliche Organisationen im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften	•			Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Leitungsfunktionen in anderen als oben aufgeführten anerkannt gemeinnützigen Vereinen		•	•	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BG Handel und Warendistribution
Gremien und Kommissionen von Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung		•	•	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Parteien		•	•	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Krankenhausbesuchsdienste (Grüne Damen)	•			Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, unabhängig von der Organisationsform

Weitere Informationen:

www.ukh.de
 www.ecard-hessen.de
 www.gemeinsam-aktiv.de
 www.dguv.de

www.hessen.de
 www.engagiert-in-deutschland.de
 www.ehrenamtsportal.de
 www.vbg.de
 www.bgw-online.de